

# RS Vwgh 1992/9/29 92/08/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §90;

AIVG 1977 §12 Abs3 litd;

## Rechtssatz

Nach § 12 Abs 3 lit d AIVG kann auch eine Tätigkeit im Rahmen der "ehelichen Beistandspflicht" (dh auf Grund einer Verpflichtung des Ehegatten gemäß § 90 zweiter Satz ABGB im Erwerb des anderen Ehegatten mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar ist und es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist) dazu führen, daß Arbeitslosigkeit nicht vorliegt, jedoch nur dann, wenn sie in einem gewissen Umfang regelmäßig betrieben wird (hier ein bis zwei Stunden täglich;

Hinweis E 8.10.1987, 87/08/0146, VwSlg 12551 A/1987).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080080.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)